

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Begründung – 2. externe Beteiligung	Stand: 12.01.2018
---------------------------------------	--	-------------------

Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes HA 44 „Altwarmbüchener Moor“

Das Altwarmbüchener Moor ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- naturnaher bzw. der sich nach flächenhafter Abtorfung wieder regenerierenden Hochmoorböden;
- standortheimischer, naturnaher und strukturreicher Birken- und Kiefernwälder entwässerter Moore, Birken-(Erlen-)Bruchwälder mit Königsfarn, Kreuzotter u.a. sowie randlich gelegener Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Mischwälder und Buchenwälder;
- eines unabhängigen Moorwasserhaushaltes;
- zusammenhängender gehölzärmer naturnaher Hoch- und Übergangsmoore (Schwinggrasen mit Bult-Schlenken-Komplexen) und der meist kleinflächigen arten- und strukturreichen Moorgesellschaften (i.d.R. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
- von Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insb. hochmoortypischer Arten;
- hochmooruntypischer Sonderbiotope (Kalk-Flachmoore, kalkreiche Gewässer, Pionier-Kalkmagerrasen) als Wuchsort landesweit seltener Pflanzenarten, die im Altwarmbüchener Moor ihre nördlichste Verbreitungsgrenze erreichen (z.B. Fransen-Enzian, Bienen-Ragwurz, Rauhaariges Veilchen);
- der besonderen landschaftlichen Eigenart (Moorlandschaft) sowie
- eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 7110*, 7210*, 91D0*, 91E0* / LRT 3140, 3160, 7120, 7140, 7150, 7230, 9110, 9130, 9160, 9190).

Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Die Schutzwürdigkeit des Gebiets wurde bereits im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) aufgezeigt. Danach handelt es sich überwiegend um eine Kernfläche des Biotopverbunds mit nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume. Der südliche Gebietsteil des Misburger Waldes ist eine Kernfläche des Biotopverbunds von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2015) wurde die gesamte Fläche des NSG als Vorrangfläche für Natur und Landschaft festgesetzt.

Das Gebiet wird großflächig nur extensiv bis gar nicht genutzt. Bei vorhandenen Nutzungen im Naturschutzgebiet kommen die Erschwernisausgleichsverordnungen für Grünland und Wald zur Anwendung.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Altwarmbüchener Moor“ (NSG-HA 44) Begründung – 2. externe Beteiligung	Stand: 12.01.2018
---------------------------------------	--	-------------------

geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann.

Mit der Unterschutzstellung wird das bestehende Schutzgebiet NSG-HA 44 außer Kraft gesetzt.